

Julius Baer Inst BVG/LPP Flexible Fund

Ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts
der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger

Fondsvertrag mit Anhang

vom 15. Juni 2015

Fondsleitung

GAM Investment Management (Switzerland) AG
Hardstrasse 201
8037 Zürich

Depotbank

Bank Julius Bär & Co. AG
Bahnhofstrasse 36
8001 Zürich

FONDSVERTRAG	4
I. Grundlagen	4
§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank	4
II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	4
§ 2 Der Fondsvertrag.....	4
§ 3 Die Fondsleitung	5
§ 4 Die Depotbank	6
§ 5 Der qualifizierte Anleger.....	7
§ 6 Anteile und Anteilsklassen.....	8
III. Richtlinien der Anlagepolitik	12
§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften	12
§ 8 Anlagepolitik.....	12
§ 9 Flüssige Mittel.....	15
§ 10 Effektenleihe	16
§ 11 Pensionsgeschäfte	16
§ 12 Derivate.....	16
§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten	18
§ 14 Belastung des Fondsvermögens	18
§ 15 Risikoverteilung.....	18
§ 16 Weitere Anlagerestriktionen	20
IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	21
§ 17 Berechnung des Nettoinventarwertes.....	21
§ 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	22
§ 19 Ein- und Auszahlung in Anlagen statt in bar	23
V. Vergütungen und Nebenkosten	24
§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger	24
§ 21 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens.....	24
VI. Rechenschaftsablage und Prüfung.....	26
§ 22 Rechenschaftsablage	26
§ 23 Prüfung.....	27
VII. Verwendung des Erfolges	27
§ 24	27
VIII. Publikationen des Anlagefonds	28
§ 25	28
IX. Umstrukturierung und Auflösung	28
§ 26 Vereinigung.....	28
§ 27 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung	30
X. Änderung des Fondsvertrages.....	30
§ 28	30
XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	31
§ 29	31

ANHANG.....	32
1. Informationen über die Fondsleitung	32
2. Informationen über die Depotbank	33
3. Zahlstelle.....	33
4. Prüfgesellschaft.....	33
5. Anlagebeschränkungen	33
6. Mit den Anlagen verbundene Risiken.....	33
7. Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur	34
8. Retrozessionen und Rabatte	34
9. Publikationen des Anlagefonds	35
10. Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)	35
11. Verkaufsrestriktionen.....	35

FONDSVERTRAG

Dieser Fondsvertrag bildet Grundlage für alle Zeichnungen der kollektiven Kapitalanlage. Gültigkeit haben nur Informationen, die im Fondsvertrag mit Anhang enthalten sind.

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

1. Unter der Bezeichnung Julius Baer Inst BVG/LPP Flexible Fund (nachfolgend „Anlagefonds“) besteht ein Anlagefonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger im Sinne der Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 („KAG“).
2. Fondsleitung ist GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich.
4. Der Fonds steht ausschliesslich einem Kreis von qualifizierten Anlegern mit einer professionalen Tresorerie im Sinne der Art. 10 Abs. 3 KAG und § 5 des vorliegenden Fondsvertrages offen.
5. Die Aufsichtsbehörde hat in Anwendung von Art. 10 Abs. 5 KAG auf Begehren der Fondsleitung mit Zustimmung der Depotbank bewilligt, dass die Pflicht zur Preispublikation, die Pflicht zur Erstellung eines Prospektes und des Dokumentes „Wesentliche Informationen für die Anlegerinnen und Anleger“, die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes sowie die Pflicht zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile in bar für diesen Fonds nicht anwendbar sind.
6. Anstelle des Prospekts macht die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, insbesondere über die Delegation von Anlageentscheiden und weiteren Teilaufgaben, über die Prüfgesellschaft sowie über das Publikationsorgan.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Anlagefonds. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgaben qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 28).
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss der Bestimmung von § 26 vereinigen oder gemäss der Bestimmung von § 27 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Anlagefonds. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen. soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
 - (a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - (b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - (c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - (d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche der Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Der qualifizierte Anleger

1. Als qualifizierte Anleger im Sinne dieses Fondsvertrages gelten ausschliesslich steuerbefreite, registrierte Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 lit. c KAG.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung an Vermögen und Ertrag des Anlagefonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 19 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Eine persönliche Haftung des Anlegers für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anle-

ger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

5. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 19 vorgenommen werden.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - (a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäsche, erforderlich ist;
 - (b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - (a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - (b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes oder dieses Fondsvertrags erworben haben oder halten;
 - (c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder

Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Fondsvermögen als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 28.
3. Die verschiedenen Anteilklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilkasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilkasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. (a) Zurzeit bestehen folgende Anteilklassen: „A1“, „A2“, „B1“, „B2“ und „3a“.
(b) Für alle Anteilklassen kommen ausschliesslich schweizerische, steuerbefreite qualifizierte Anleger mit professionellen Tresorerie in Frage, welche registrierte Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule sind, wie z.B. Pensionskassen und Freizügigkeitseinrichtungen mit Sitz in der Schweiz.

Alle Investoren haben für US Steuerzwecke ein entsprechendes W-8 Formular einzureichen (z.B. W-8BEN-E). Investoren, welche Ansprüche aus dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika (DBA CH-USA) geltend machen wollen, haben ihren Anspruch sowie ihre Anspruchsberechtigung mittels eines korrekt und vollständig ausgefüllten W-8 Formulars zu belegen. Auf Verlangen ist das W-8 Formular in periodischen Abständen zu erneuern (im Allgemeinen alle 3 Jahre). Sollte sich die Anspruchsberechtigung eines Investors ändern, so hat dieser auch ohne Aufforderung unverzüglich ein aktualisiertes W-8 Formular einzureichen.

Der Investor nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit Corporate Actions, welche sowohl Anlagen des Fonds betreffen als auch US Gesellschaften involvieren, nicht rückforderbare US Steuern wie auch Drittosten anfallen können. Solche Steuern und Drittosten können einen negativen Einfluss auf die Performance des Fonds haben.

- (c) Die Anteilklassen „B1“ und „B2“ sind qualifizierten Anlegern (Einrichtungen der 2. Säule im Sinne von lit. b) vorbehalten, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit Gesellschaften der GAM Gruppe abgeschlossen haben, wobei im entsprechenden Vertrag durch die Gesellschaft festgelegt wird, in welche Anteilkasse der qualifizierte Anleger im Sinne von lit. b investieren darf. Bei der Auflösung eines des vorgenannten Vertragsverhältnisses verliert der Anleger das Recht, weiterhin über diese Anteilkasse am Anlagefonds beteiligt zu sein. Falls der Anleger weiterhin am Anlagefonds beteiligt bleiben möchte, hat er die Möglichkeit, spesenfrei in die Tranche

- „A2“ zu wechseln. Andernfalls ist die Fondsleitung berechtigt, diese Fondsanteile zum dannzumaligen Nettoinventarwert zurückzunehmen.
- (d) Zurzeit werden keine Anteile der Klasse 3a ausgegeben.
- (e) Die Anteilsklasse „A1“ ist ausschliesslich der Freizügigkeitsstiftung PensFree, Schwyz und der Independent Freizügigkeitsstiftung, Schwyz (Einrichtungen der 2. Säule) vorbehalten.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilsscheines zu verlangen.
6. Für einen Anleger kann auch dessen schweizerische Depotstelle (Bank, Effektenhändlerin, Wertpapiersammelverwahrstelle) der Depotbank gegenüber als Deponentin eingetragen werden, sofern diese Depotstelle der Depotbank gegenüber schriftlich erklärt, dass ihr Kunde eine der Anforderungen im Sinne von § 5 Ziff. 1 respektive § 6 Ziff. 3 und 4 erfüllt und dass sie die Depotbank über allfällige Änderungen diesbezüglich informieren wird.
7. Rechtsgeschäfte, mit welchen Fondsanteile übertragen werden (Grundgeschäft, Verpflichtungsgeschäft), als auch die Übertragung der Anteile selbst (Verfügungsgeschäft) sind nur rechtsgültig, wenn der Erwerber sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung als qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 ausweist, sofern die Depotbank den Anleger nicht ohne weiteres als qualifizierten Anleger identifizieren kann. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, weitere Dokumente und Auskünfte zum Nachweis der Qualifikationen zu verlangen. Erfolgt die Zeichnung oder Übertragung über die Depotstelle eines Anlegers im Sinne von Ziff. 6 oben, können die Fondsleitung und die Depotbank dabei auf die schriftliche Bestätigung einer Depotstelle, welche die Anforderungen der vorgehenden Ziffer 6 erfüllt, abstehen.
8. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 18 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt, oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllt. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.
9. Zeichnet die Fondsleitung oder eine andere Gesellschaft der GAM Gruppe im eigenen Namen Anteile einer Anteilsklasse, um diese zu aktivieren bzw. aufrechtzuerhalten, kann auf die Einhaltung der Anlegerqualifikation und der Mindestzeichnungs- bzw. Mindesthalteanforderungen für die jeweilige Anteilsklasse verzichtet werden.

10. Übersicht zu den Anteilsklassen:

Anteilsklassen:	A1	A2	B1	B2	3a
Investor	Ausschliesslich der Freizügigkeitsstiftung PensFree, Schwyz und der Independent Freizügigkeitsstiftung, Schwyz (Einrichtungen der 2. Säule) vorbehalten.	Schweizerische, steuerbefreite qualifizierte Anleger mit professioneller Tresorerie gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages und Ziff. 4 lit. b oben (Einrichtungen der 2. Säule), welche gemäss DBA CH-US Anspruch auf vollständige Rückerstattung der Quellensteuer auf US-Dividenden haben.	Ausschliesslich der Vorsorgeeinrichtungen der Julius Bär Gruppe (Einrichtungen der 2. Säule) vorbehalten.	Schweizerische, steuerbefreite qualifizierte Anleger mit professioneller Tresorerie gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages und Ziff. 4 litt. b und c oben (Einrichtungen der 2. Säule), welche gemäss DBA CH-US Anspruch auf vollständige Rückerstattung der Quellensteuer auf US-Dividenden haben.	Zurzeit werden keine Anteile dieser Klasse ausgegeben.
Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission	max. 0.60%	max. 0.60%	max. 0.40%	max. 0.05%	max. 1.60%
Ausgabespesen	max. 0.5%	max. 0.5%	max. 0.5%	max. 0.5%	Keine
Rücknahmepesen	max. 0.5%	max. 0.5%	max. 0.5%	max. 0.5%	Keine
Ausgabekommission	max. 5%	max. 5%	max. 5%	max. 5%	max. 5%
Rücknahmekommission	max. 3%	max. 3%	max. 3%	max. 3%	max. 3%
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnungen und Mindestbestand / Eigentumsvoraussetzungen	Kein Mindestanlagebetrag	CHF 500'000	Kein Mindestanlagebetrag	Anlegern vorbehalten, welche einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, Kooperationsvertrag oder einen anderen Vertrag mit Gesellschaften der GAM Gruppe abgeschlossen haben.	1 Anteil
Valutatage nach Abrechnung des Ausgabe/Rücknahmepreises (Bewertungstag)	Innerhalb 2 Tage	Innerhalb 2 Tage	Innerhalb 2 Tage	Innerhalb 2 Tage	Innerhalb 2 Tage
Bewertungstag	Grundsätzlich an jedem Bankwerktag.* ¹	Grundsätzlich an jedem Bankwerktag.* ¹	Grundsätzlich an jedem Bankwerktag.* ¹	Grundsätzlich an jedem Bankwerktag.* ¹	Grundsätzlich an jedem Bankwerktag.* ¹
Frist zur Einreichung der Zeich-	Bei der Depotbank	Bei der Depotbank	Bei der Depotbank	Bei der Depotbank bis spätestens	Bei der Depotbank bis spätestens

nungs- und Rücknahmeanträge von Fondsanteilen (Cut-off time)	bis spätestens 16:00 Uhr eines jeden Bankwerkta ges (Auftragstag) eingegangene Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag (Be wertungstag) abgerechnet.	bis spätestens 16:00 Uhr eines jeden Bankwerkta ges (Auftragstag) eingegangene Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag (Be wertungstag) abgerechnet.	bis spätestens 16:00 Uhr eines jeden Bankwerkta ges (Auftragstag) eingegangene Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag (Be wertungstag) abgerechnet.	16:00 Uhr eines jeden Bankwerkta ges (Auftragstag) eingegangene Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag (Be wertungstag) abgerechnet.	16:00 Uhr eines jeden Bankwerkta ges (Auftragstag) eingegangene Aufträge werden am übernächsten Bankwerktag (Be wertungstag) abgerechnet.
--	--	--	--	---	---

*¹ Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Fonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung der Nettoinventarwerte der Fondsanteile der einzelnen Klassen (Quoten) statt.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

- Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten.
- Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Fondsvermögens über- bzw. unterschritten, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.
- Informationen über weitere Anlagebeschränkungen, welche nicht von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgesehen sind, befinden sich im Anhang.

§ 8 Anlagepolitik

- Das Anlageziel des Fonds besteht hauptsächlich darin, auch bei volatilen Märkten eine positive Gesamtrendite zu erzielen. Die Fondsleitung bietet indes nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel auch erreicht wird.
- Die Fondsleitung kann das Vermögen des Anlagefonds in die in den nachstehenden lit. a bis i genannten Anlagen investieren:
 - Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte) von Gesellschaften weltweit, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist.

- b) Derivative Finanzinstrumente (Derivate), wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a oben, derivative Finanzinstrumente gemäss dieses lit. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. c unten und Geldmarktinstrumente gemäss lit. e unten, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivative Finanzinstrumente sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäfte) sind nur zulässig, wenn

- (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und
- (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivative Finanzinstrumente können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen oder von Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion („Zielfonds“), wenn für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwaltung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Schweizer kollektive Kapitalanlagen und diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen.

Die Zielfonds unterliegen ihren eigenen Anlagerestriktionen, welche in ihren eigenen Prospekten und Fondsverträgen festgehalten sind.

Vorbehalten bleiben litt. d, he und i unten.

- d) Alternative Anlagen:

Anlagen in Hedge Funds und Funds of Hedge Funds

- (i) Anteile offener ausländischer Anlagefonds oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden,

- (ii) Anteile von Übrigen Fonds für alternative Anlagen schweizerischen Rechts,

- (iii) Anteile von geschlossenen Anlagefonds, Investmentgesellschaften oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden sowie Hedge Fund-linked Notes ohne Kapitalgarantie.

Anlagen in Private Equity Fonds

- (i) Anteile offener ausländischer Anlagefonds oder anderer offener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ih-

res Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden,

(ii) Anteile von Übrigen Fonds für alternative Anlagen schweizerischen Rechts,

(iii) Anteile von geschlossenen Anlagefonds, Investmentgesellschaften oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden sowie Hedge Fund-linked Notes ohne Kapitalgarantie.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Strukturierte Produkte, die sich auf Effekten, kollektive Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen, Edelmetalle, Rohwaren oder ähnliches beziehen.
- g) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- h) Direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in Commodities
 - ha) Edelmetalle in standardisierter Form;
 - hb) derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Edelmetalle zugrunde liegen;
 - hc) derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt standardisierte Waren (Commodities) zugrunde liegen, sofern sie die Anforderungen von § 12 unten erfüllen;
 - hd) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften weltweit, die überwiegend in der Produktion, in der Verarbeitung von oder im Handel mit Edelmetallen oder Commodities tätig sind;
 - he) Anteile bzw. Aktien von offenen oder geschlossenen Anlagefonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Investment- bzw. Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die direkt oder indirekt in Anlagen gemäss litt. ha bis hd oben anlegen;

Die Anlagen gemäss litt. ha bis he oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 12 unten.

- i) Indirekte Anlagen in Immobilien

Anteile von offenen inländischen und ausländischen Immobilienanlagefonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion aus einem OECD-Mitgliedstaat, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen (einschliesslich Real Estate Investment Trusts

(REITS) und Anlagestiftungen), weltweit, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

3. Es gelten die folgenden prozentualen Beschränkungen (in Prozent des Gesamtfondsvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel):
 - a) Anlagen gemäss Ziff. 2 litt. a, b, c, e, f und g oben: max. 100%;
 - b) max. 50% insgesamt in direkte und indirekte Beteiligungswertrechte und -wertpapiere;
 - c) min. 30% insgesamt in direkte und indirekte Forderungswertrechte und -wertpapiere sowie Geldmarktinstrumente;
 - d) Indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Ziff. 2 lit. i: max. 25%;
 - e) Alternative Anlagen gemäss Ziff. 2 lit. d insgesamt: max. 20%; dabei sind
 - ea) Anlagen in Hedge Funds gemäss Ziff. 2 lit d, die nicht über Fund of Hedge Funds erfolgen, auf max. 10% und
 - eb) Anlagen in „Privat Equity“ gemäss Ziff. 2 lit. d auf max. 10% begrenzt;
 - f) Anlagen in Edelmetalle gemäss Ziff. 2 lit. h oben: max. 10%;
 - g) Indirekte Anlagen in Commodities gemäss Ziff. 2 lit. h oben: max. 15%;
 - h) Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen: max. 15%;
 - i) Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Fonds darf von der Fondsleitung in andere als vorstehend unter Ziff. 2 litt. a bis i erwähnten Anlagen investiert werden.
4. Bei den Anlagen gemäss Ziff. 2 lit. d wird es sich überwiegend um Zielfonds handeln, welche durch die Schweizer Aufsichtsbehörde nicht zum gewerbsmässigen Vertrieb in der Schweiz bewilligt sind und die aus Staaten stammen, die mangels Feststellung einer gleichwertigen Gesetzgebung und/oder Aufsicht im Sinne von Art. 120 Abs. 2 KAG in der Schweiz nicht bewilligungsfähig sind.
5. Die Rechtsform der Anlageorganismen gemäss Ziff. 2 litt. c, d und i ist irrelevant. Es kann sich dabei namentlich um vertragsrechtliche Anlagefonds, Anlagefonds in gesellschaftsrechtlicher Form oder Unit Trusts handeln.
6. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 21 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr oder von einer Gesellschaft verwaltet werden („verbundene Zielfonds“), mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
7. Die Fondsleitung kann Anteile von Anlagefonds sowohl aus Ausgabe wie auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile sowohl zurückgeben wie auf dem Sekundärmarkt veräussern.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt für den Anlagefonds keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt für den Anlagefonds keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifiziert der Fonds als „einfacher Anlagefonds“. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement des Anlagefonds darf somit 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Kreditaufnahme des Anlagefonds im Umfang von höchstens 10% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 210% seines Nettovermögens betragen.

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Fondsvermögen zu erfüllen.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren

ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4.
 - (a) Derivate werden durch die Fondsleitung in die drei Risikokategorien Markt-, Kredit- und Währungsrisiko eingeteilt. Beinhaltet ein Derivat verschiedene Risikokategorien, so ist es in jeder der entsprechenden Risikokategorien mit seinem Basiswertäquivalent anzurechnen. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Forwards und Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert, bei Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta (sofern ein solches berechnet wird).
 - (b) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts und in Anlagen in diesem Basiswert dürfen gegen einander aufgerechnet werden („Netting“).
 - (c) Gegenläufige Positionen von verschiedenen Basiswerten dürfen nur gegeneinander aufgerechnet werden, wenn deren Risiken wie Markt-, Kredit- und Währungsrisiken ähnlich sind und hoch korrelieren.
 - (d) Verkaufte Call-Optionen sowie gekaufte Put-Optionen dürfen nur in die Aufrechnung einzbezogen werden, wenn deren Delta berechnet wird.
 - (e) Vorbehältlich der Aufrechnung gemäss litt. b bis d sind für jede Risikokategorie die absoluten Beträge der Basiswertäquivalente der Derivate zu addieren. In keiner der drei Risikokategorien darf die Summe der Basiswertäquivalente das Nettofondsvermögen je übersteigen.
 - (f) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein. Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
 - (g) Physische Lieferverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn deren Risiken wie Markt-, Währungs- und Zinsrisiken denjenigen der zu liefernden Basiswerte ähnlich sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch korreliert sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6.
 - (a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie

Durchführung des Geschäfts gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindestrating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen.

- (b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - (c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

- 1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren.
- 2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Fondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

- 1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
- 2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

- 1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss diesem § 15 sind einzubeziehen:

- (a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - (b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - (c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Die Fondsleitung darf einschliesslich Derivate und strukturierte Produkte bis höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten bzw. Schuldner anlegen. Vorbehalten bleiben nachfolgende Bestimmungen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 60% des Fondsvermögens nicht überschreiten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
3. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Fondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

4. Die in Ziff. 2 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 2 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 2 und 3 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
5. Die in Ziff. 2 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 2 ausser Betracht.

Als Emittenten bzw. Garanten im obigen Sinne sind neben den OECD-Staaten und den öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus OECD-Mitgliedstaaten folgende internationale Organisationen zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerika-

nische Entwicklungsbank (IADB), Nordic Investment Bank (NIB), Asiatische Entwicklungsbank (ASDB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), Internationaler Währungsfonds, Europäischer Stabilitätsmechanismus Fonds (ESM), Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), Internationale Finanz-Corporation (IFC) und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

6. Die in Ziff. 2 erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. c handelt.
7. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds nicht mehr als 20% der ausstehenden Anteile desselben Zielfonds oder 20% der ausstehenden Ansprüche einer Anlagestiftung erwerben.
8. Es dürfen für den Anlagefonds keine Beteiligungsrechte erworben werden, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
9. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben. Diese Beschränkung gilt dann nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibung oder der Geldmarktinstrumente nicht berechnen lässt.
10. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
11. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In dieser Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
12. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Buchstaben desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 4 und 5 oben.
13. Die Beschränkungen der Ziff. 8 und 9 oben sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

§ 16 Weitere Anlagerestriktionen

Es dürfen keine direkten Leerverkäufe für Rechnung des Anlagefonds getätigten werden.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 17 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des Anlagefonds berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Fondsvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 oben bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilkategorie am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betroffenen Anteilkategorie zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 2 Dezimalstellen gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilkategorien zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilkategorien (wenn diese gleichzeitig erfolgt) bzw. der Erstaus-

gabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Anlagefonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

- (a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- (b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- (c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschließlich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- (d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigten wurden.

§ 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten in § 6 Ziff. 10 genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). § 6 Ziff. 10 regelt die Einzelheiten. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Effekten erfolgt (vgl. § 19), gilt dies analog für die Bewertung dieser Effekten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäß § 17 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert je Anteil die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrags erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert je Anteil die Nebenkosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der Höchstsatz ist aus der Tabelle in § 6 Ziff. 10 ersichtlich.

3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 20 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 20 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
4. Der Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis muss mit einer Valutierung, wie in der Tabelle in § 6 Ziff. 10 für die entsprechende Anteilsklasse definiert, beglichen werden.
5. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie ohne Angabe von Gründen einzelne Aufträge zur Zeichnung von Anteilen zurückweisen.
6. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - (a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - (b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - (c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - (d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
7. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
8. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 7 litt. a) bis c) oben genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

§ 19 Ein- und Auszahlung in Anlagen statt in bar

1. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen und Sachauslagen zuzulassen.
2. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.
3. Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

4. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag und der sonstigen, oben genannten Voraussetzungen. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.
5. Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zugunsten des Fondsvermögens die Nebenkosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einzahltenden Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (siehe § 18 Ziff. 2). Der Höchstsatz ist aus der Tabelle in § 6 Ziff. 10 ersichtlich. Im Falle der Ein- und Auszahlung in Effekten werden keine Ausgabe- und/oder Rücknahmespesen erhoben.
2. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen maximal 5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus der Tabelle in § 6 Ziff. 10 ersichtlich.
3. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen maximal 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus der Tabelle in § 6 Ziff. 10 ersichtlich.
4. Für die Auszahlung der Liquidationserlöse im Falle der Auflösung des Anlagefonds berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Liquidationserlös seiner Anteile eine Kommission von maximal 0.50%.

§ 21 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung, Asset Management und den Vertrieb des Anlagefonds und die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von maximal 1.60% p.a. des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse in Rechnung (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission). Der Höchstsatz für die jeweilige Anteilsklasse ist aus der Tabelle in § 6 Ziff. 10 ersichtlich. Die

Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission wird auf der Basis des Nettoinventarwerts berechnet und monatlich an die Fondsleitung überwiesen.

Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zulasten der Fondsleitung. Die Kosten für die Aufbewahrung des Fondsvermögens durch Dritt- und Sammelverwahrer werden dem Anlagefonds überdies separat belastet.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

2. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen. Sie können hingegen gemäss den Bestimmungen im Anhang Rabatte bezahlen, um die auf den Anleger entfallenden, dem Anlagefonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.
3. Die Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - (a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung, oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - (b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - (c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Anlagefonds;
 - (d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
 - (e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - (f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahresberichte des Anlagefonds;
 - (g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - (h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - (i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Anlagefonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Anlagefonds;

- (j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
4. Zusätzlich trägt der Anlagefonds sämtliche, aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
 5. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Anlagefonds keine Kommission.
 6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so darf sie dem Fondsvermögen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen solcher Zielfonds belasten. Zudem darf im Umfang von verbundenen Zielfonds dem Fondsvermögen – um Doppelbelastungen zu vermeiden – keine Verwaltungskommission im Sinne von Ziff. 1 oben belastet werden; eine solche Verwaltungskommission kann dem Fondsvermögen jedoch ausnahmsweise dann belastet werden, wenn auf die Anteilsklasse des verbundenen Zielfonds, in welche das Fondsvermögen investiert wird, keine Kommission für das Asset Management erhoben wird.
 7. Auf der Ebene der Zielfonds fallen regelmässig Kommissionen und Kosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger des Fonds mitgetragen werden. Sie sind namentlich bei Hedge Funds meist substantiell. Zielfonds weisen neben festen Verwaltungskommissionen ebenfalls häufig gewinnabhängige Kommissionen (Performance Fees) auf. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebsservice-Entschädigungen etc., die auf den für den Fonds getätigten Anlagen in andere Anlagefonds anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Fondsvermögens. Solche Erstattungen sind bei Hedge Funds eher selten. Bei verbundenen Zielfonds werden in der Regel keine solchen Reduktionen, Retrozessionen oder Entschädigungen gewährt bzw. bezahlt.
 8. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Fondsvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 2.5% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
 9. Die einer Anteilsklasse direkt zuordenbaren Kosten werden direkt dieser Anteilsklasse belastet. Kosten, die nicht eindeutig einer einzelnen Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden allen Anteilsklassen im Verhältnis ihrer einzelnen Vermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 22 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist: Schweizer Franken (CHF).

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. September bis 31. August.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Zusätzlich zum Jahresbericht informiert die Fondsleitung die Anleger über den Nettoinventarwert des Fondsvermögens und über denjenigen pro Anteil. Diese Information erfolgt gemäss individueller Vereinbarung mit dem Anleger.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 23 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 24

1. Der Nettoertrag der Anteilklassen A2, B1 und B2 des Anlagefonds wird jährlich pro Anteilkategorie spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit Schweizer Franken an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilkategorie können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahrs und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Anlagefonds oder einer Anteilkategorie weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds oder der Anteilkategorie beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahrs und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Anlagefonds oder einer Anteilkategorie weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Anlagefonds bzw. der Anteilkategorie beträgt.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

3. Für die Anteilklassen A1 und 3a gilt Folgendes: Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich dem Anlagefonds zur Wiederanlage hinzugefügt. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten werden von der Fondsleitung zur Wiederanlage zurück behalten.

VIII. Publikationen des Anlagefonds

§ 25

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Anhang genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzugeben.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Der Fondsvertrag mit Anhang und die jeweiligen Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 26 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - (a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - (b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - (c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;

- die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- (d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- (e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 21 Ziff. 4 litt. a, c und d.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenen Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 25 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 19 stellen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemäßen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 27 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages mit einer einmonatigen Kündigungsfrist herbeiführen.
3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank zu übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 28

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 25 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 29

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 15. Juni 2015 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 13. November 2013.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Der Fondsvertrag ist am 16. Dezember 2004 von der Eidgenössischen Bankenkommission (heute: Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA) erstmals genehmigt worden.

Die Fondsleitung

GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich

Die Depotbank

Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich

ANHANG

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag des Julius Baer Inst BVG/LPP Flexible Fund.

Ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger.

1. Informationen über die Fondsleitung

1.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet die GAM Investment Management (Switzerland) AG, mit Sitz in Zürich, verantwortlich. Seit der Gründung im Jahre 1990 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung im internationalen Fondsgeschäft tätig, seit 15. Juni 1995 u.a. als Fondsleitung der Julius Bär Fonds.

Die Fondsleitung ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der GAM (Switzerland) Holding AG, mit Sitz in Zürich, welche wiederum eine 100%-ige Tochtergesellschaft der GAM Holding AG ist.

1.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide für bestimmte Anlageklassen an die Anlageverwalterin, die Bank Julius Bär & Co. AG, delegiert.

Die Anlageverwalterin ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Julius Bär Gruppe AG. Die Anfänge der Julius Bär Gruppe AG gehen auf das Jahr 1890 zurück. Sie besteht heute als schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Anlageverwalterin abgeschlossener Fondsverwaltungsvertrag.

1.3 Delegation weiterer Teilaufgaben

Im Weiteren hat die Fondsleitung Teile der Fondsadministration an die State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich (die „Bank“) delegiert. Die Bank zeichnet sich aus durch eine mehrjährige Erfahrung in der Administration von Anlagefonds.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Bank abgeschlossener Vertrag.

Die Bank ist Teil eines international tätigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur Bank (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften der Bank im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Fondsleitung des Fonds weitergegeben werden. Diese Dienstleistungserbringer und die Fondsleitung sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von

den Datenschutzbestimmungen in der Schweiz abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

2. Informationen über die Depotbank

Als Depotbank fungiert die Bank Julius Bär & Co. AG, Sitz in Zürich.

Die Depotbank ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Julius Bär Gruppe AG. Die Anfänge der Julius Bär Gruppe AG gehen auf das Jahr 1890 zurück. Sie besteht heute als schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

Die Depotbank ist vor allem in der Vermögensverwaltung und Anlageberatung tätig, und auf den Wertschriften-, Devisen- und Edelmetallhandel spezialisiert.

3. Zahlstelle

Zahlstelle ist die Depotbank, Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, 8010 Zürich.

4. Prüfgesellschaft

Als Prüfgesellschaft amtet die KPMG AG, Zürich.

5. Anlagebeschränkungen

Die Fondsleitung beachtet die massgebenden Vorschriften der Bundesgesetzgebung betreffend die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der dazugehörigen Verordnung (BVV2).

6. Mit den Anlagen verbundene Risiken

Alternative Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie tendenziell eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlagen wie den an den führenden Aktien- und Obligationenmärkten gehandelten Effekten anstreben. Dabei wird unter anderem versucht, Marktineffizienzen auszunutzen. Als alternative Anlagen des Anlagefonds sind direkte und indirekte Anlagen in Hedge Funds und indirekte Anlagen in Private Equity zulässig.

Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. long Positionen), werden bei den alternativen Anlagestrategien von Hedge Funds Aktiven teils auch leer verkauft (sog. short Positionen) und wird teils durch Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z. B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und -swaps sowie Zinsswaps) einsetzen und alternative Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien (z. B. Relative Value, Event Driven, Equity Hedge und Directional Trading) verfolgen, was mit besondern Risiken verbunden sein kann.

Private Equity Anlagen sind Beteiligungen an Gesellschaften, die nicht kotiert sind oder nicht regelmäßig gehandelt werden. Die Risiken solcher Anlagen sind beträchtlich.

Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über derivative Instrumente wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des derivativen Finanzinstruments. Besondere Bedeutung kann diese Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten auf Marktindizes anstelle eines breitgestreuten Portfolios von Direktanlagen erlangen.

In dem Umfang, als der Anlagefonds Investitionen in alternative Anlagen vornimmt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

7. Vor- und Nachteile einer Fund of Funds-Struktur

Der Julius Baer Inst BVG/LPP Flexible Fund kann auch wie ein Fund of Funds Anteile an zahlreichen Zielfonds erwerben. Dieses Vorgehen beschränkt das Risiko auf Verluste, die bei einzelnen Zielfonds entstehen können. Wesentliche Vor- und Nachteile gegenüber Direktanlagen sind:

Vorteile:

- tendenziell breite Risikostreuung;
- geringe Volatilität;
- umfassendes Selektionsverfahren des Anlageverwalters nach qualitativen und quantitativen Kriterien;
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds;
- Kollektivanlageinstrumente ermöglichen es auch Anlegern, welche aufgrund allfälliger hoher Mindesteinlagen keinen direkten Zugang zu Zielfonds haben oder ihre Engagements aus anderen Gründen limitieren wollen, zu investieren.

Nachteile:

- mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung;
- den Zielfonds werden Kosten belastet, welche zusätzlich zu den direkten Kosten anfallen.

8. Retrozessionen und Rabatte

Die Fondsleitung und deren Beauftragte zahlen keine Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Rabatte zwecks Reduktion der dem Anlagefonds belasteten Gebühren oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Fondsvermögen belastet wurden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen werden Rabatte gewährt:

- Mindestanlagevolumen in eine kollektiven Kapitalanlage oder in die Palette von kollektiven Kapitalanlagen
- Bestimmte Höhe der vom Anleger generierten Gebühren

- Erwartete Mindestanlagedauer
- Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Anlagefonds

9. Publikationen des Anlagefonds

Publikationsorgan des Anlagefonds ist die Internetplattform der Fundinfo AG «www.fundinfo.com».

10. Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als registered deemed compliant FFI im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

11. Verkaufsrestriktionen

Bei einem allfälligen Vertrieb von Anteilen im Ausland gelangen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Im jetzigen Zeitpunkt verfügt der Anlagefonds nicht über Vertriebsbewilligungen in anderen Staaten und es ist auch nicht beabsichtigt, solche einzuholen.

Die Anteile des Anlagefonds sind ausserhalb der Schweiz nicht zum öffentlichen Vertrieb bewilligt. Die Anteile des Anlagefonds wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches das anwendbare US-Recht nicht verletzt, können Anteile des Anlagefonds weder direkt noch indirekt in den USA oder Staatsangehörigen der oder Personen mit Wohnsitz in den USA, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der USA errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden.

Die Anteile des Anlagefonds dürfen weder angeboten noch verkauft werden an Personen, welche die Transaktionen im Rahmen eines US-Amerikanischen leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. In diesem Zusammenhang steht „leistungsorientierter Pensionsplan“ für (i) jeden „leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter“ im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („ERISA“), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jedes individuelle Alterssparkonto, jeden Keogh-Plan und jeden anderen in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Plan, (iii) jede Einrichtung, deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne mindestens 25% jeder Klasse der Kapitalbeteiligungen an dieser Körperschaft halten, oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen“ beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne in diese Körperschaft investiert haben.